

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Betriebsfestigungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Betriebsfestigungsgesetz, LGBl Nr 55/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 92/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 wird angefügt:

„(8) Für die Förderung haben das Land Salzburg und der Salzburger Wachstumsfonds in den Jahren 2009 und 2010 der Bürgerschaftsbank Salzburg GmbH zusätzlich jeweils 0,5 Millionen Euro pro Jahr unter der Voraussetzung zu übertragen, dass die Gesellschafter der Bürgerschaftsbank Salzburg GmbH im Jahr 2009 ebenfalls 0,5 Millionen Euro für den Teilbetriebsbereich „Investitionen“ zusätzlich aufbringen. Diese zusätzlichen Mittel des Landes Salzburg und des Salzburger Wachstumsfonds sind gesondert auszuweisen und für die Förderung nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellen.“

2. Im § 5 Abs 3 werden in der lit b das abschließende Wort „und“ durch einen Beistrich und in der lit c der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und nach der lit c angefügt:

„d) dem vorhandenen Anteil der Mittel des Landes Salzburg und des Salzburger Wachstumsfonds gemäß § 3 Abs 8,“

3. Im § 7 lauten die Z 1 bis 3:

- „1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr I Nr 75/2009;
2. Garantiesgesetz 1977, BGBl Nr 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 137/2008.
3. KMU-Förderungsgesetz, BGBl Nr 432/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 52/2009.“

4. Im § 8 Abs 1 wird die Wortfolge „mit dem Beginn des seiner Kundmachung folgenden Monats“ durch das Datum „1. August 1983“ ersetzt.

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Mit dem Gesetzesvorhaben soll einem Ersuchen der Wirtschaftskammer Salzburg als Hauptgesellschafterin der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH um eine Ausweitung des Sonderhaltungsfonds des Landes für die Betriebsfestigungsaktion nachgekommen werden. Um in Zeiten der Konjunkturkrise den deutlich erhöhten Bedarf nach Förderung durch Bürgschaftsübernahmen decken zu können, ist eine zusätzliche Haftungskapazität erforderlich, die durch die vorgesehene Leistung von insgesamt zwei Millionen Euro in den Jahren 2009 und 2010 durch das Land Salzburg und den Salzburger Wachstumsfonds hergestellt werden soll.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 17 B-VG.

### **3. EU-Konformität:**

Da mit der Umsetzung des Gesetzesvorhabens keine Förderung an im wirtschaftlichen Wettbewerb stehende Unternehmen erfolgt, sondern lediglich eine Zuwendung an jene Einrichtung vorgesehen ist, die durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften solche Unternehmen fördert, liegt keine Beihilfe im Sinn des Art 87 EGV vor und erübrigt sich eine Notifizierung gemäß Art 88 Abs 3 EGV. Ein Widerspruch zu Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor.

### **4. Kosten:**

Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschafter der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH im Jahr 2009 500.000 Euro einbringen, sind vom Land Salzburg in den Jahren 2009 und 2010 je 500.000 Euro an die Bürgschaftsbank Salzburg GmbH zu leisten. Die gleichen Beträge sind vom Salzburger Wachstumsfonds zu leisten, dessen Mittel ua aus Zuwendungen des Landes Salzburg aufgebracht werden (vgl § 2 Abs 1 Salzburger Wachstumsfondsgesetz). Für diese Mittel von insgesamt zwei Millionen Euro soll es aber keine Landeshaftung bis zum Vierfachen dieses Betrages geben (wie es im § 5 Abs 1 vorgesehen wäre), sondern soll die niedrigere interne Haftungsschranke des § 5 Abs 3 zur Anwendung kommen, sodass sich das Haftungsrisiko des Landes auf das Doppelte der zusätzlichen Mittel, sprich auf vier Millionen Euro, beschränkt.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Es wurden keine Einwände erhoben.

## **6. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Jene 500.000 Euro, die von den Gesellschaftern der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH aufgebracht werden sollen und an deren Leistung die Übertragung von insgesamt zwei Millionen Euro an die Bürgschaftsbank Salzburg GmbH durch das Land Salzburg und den Salzburger Wachstumsfonds gekoppelt ist, werden für den Teilbetriebsbereich „Investitionen“ der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH eingesetzt. Dies ist dadurch begründet, dass dieser Teilbetriebsbereich insoweit zusätzliche Mittel benötigt, als die stark gestiegenen Anträge auf Betriebsmittelkredit-Verbürgungen zuerst diesen Teilbereich (bis 300.000 Euro) betreffen und erst in weiterer Folge unter die Betriebsfestigungsaktion fallen.

### **Zu Z 2:**

Die interne Haftungsschranke des § 5 Abs 3, die sich durch die teilweise Aufzehrung ihrer Bemessungsgrundlage, also vor allem durch die zu erwartende Reduktion der bisherigen Sonderhaftungsfonds des Landes und der Wirtschaftskammer, deutlich vermindern wird, soll durch die Einbeziehung der zusätzlichen Mittel des Landes und des Wachstumsfonds wieder ausgeweitet werden. Damit wird die Bürgschaftsbank Salzburg gerade in der gegenwärtigen Konjunkturkrise wieder über mehr Spielraum verfügen, um auch in den kommenden Jahren Kreditsummen im Interesse der heimischen Wirtschaft verbürgen zu können.

### **Zu Z 3:**

Die Rechtsentwicklung auf Bundesebene wird hier für die drei genannten Gesetze, auf die im Gesetzestext verwiesen wird, nachvollzogen.

### **Zu Z 4:**

Das Inkrafttretensdatum des ursprünglichen Gesetzes soll aus konsolidierten Textfassungen unmittelbar ersichtlich sein.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.